

Allgemeine Geschäftsbedingungen der SAS GmbH

I. Allgemeines

Unsere Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von unseren Geschäftsbedingungen abweichende Vertragsbedingungen des Kunden erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Geschäftsbedingungen abweichender Bedingungen des Kunden die Leistung an ihn vorbehaltlos erbringen.

II. Vertragsanbahnung

Die SAS GmbH behält sich das Urheberrecht an allen von ihr erstellten Unterlagen vor. Die Unterlagen dürfen nur im Rahmen eines Vertragsverhältnisses verwendet werden, Dritten nicht zugänglich gemacht oder für Werbezwecke verwendet werden. Von der SAS GmbH dem Kunden vorvertraglich überlassene Gegenstände (z. B. Vorschläge, Konzepte usw.) sind geistiges Eigentum der SAS GmbH; sie dürfen nicht vervielfältigt und Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Wenn kein Vertrag zustande kommt, sind die Unterlagen zurückzugeben oder zu löschen und dürfen nicht benutzt werden. Im Übrigen gelten auch für das vorvertragliche Schuldverhältnis die Regelungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

III. Fristen (Angebot, Leistungs- u. Nachfristen)

1. Die Bestellung des Kunden stellt ein bindendes Vertragsangebot dar, das die SAS GmbH innerhalb von zwei Wochen durch Zusendung einer Auftragsbestätigung oder durch Erbringung der Leistung annehmen kann.
2. Die Bindefrist für Angebote der SAS GmbH beträgt 2 Wochen.
3. Fristen zur Durchführung eines Auftrages durch die SAS GmbH sind unverbindlich, es sei denn, in der schriftlichen Auftragsbestätigung werden ausdrücklich verbindliche Fristen genannt. Soweit verbindliche Fristen vereinbart sind, hat der Kunde im Falle des Leistungsverzuges der SAS GmbH eine angemessene Nachfrist von regelmäßig 2 Wochen zu setzen.

IV. Leistungserbringung

1. Die SAS GmbH wird die mit dem Kunden schriftlich vereinbarten Leistungen vertragsgemäß und nach branchenüblichem Stand der Technik erbringen.
2. Werden die Leistungen beim Kunden erbracht, ist allein die SAS GmbH ihren Mitarbeitern gegenüber weisungsbefugt. Die Mitarbeiter werden nicht in den Betrieb des Kunden eingegliedert. Ein Weisungsrecht gegenüber den einzelnen Mitarbeitern der SAS GmbH besteht nicht.
3. Die SAS GmbH ist in der Entscheidung darüber, welche Mitarbeiter sie einsetzt, frei und behält sich deren Austausch jederzeit vor. Sie kann auch freie Mitarbeiter und andere Unternehmen im Rahmen der Auftragserfüllung einsetzen.
4. Können die Leistungen aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, nicht erbracht werden, so wird die vereinbarte Vergütung dennoch fällig, es sei denn, der Kunde weist nach, dass der SAS GmbH im konkreten Falle kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

V. Mitwirkung des Kunden

1. Ist zur ordnungsgemäßen Durchführung der vertraglich geschuldeten Leistung die Mitwirkung des Kunden notwendig, ist der Kunde verpflichtet, der SAS GmbH während der Laufzeit des Vertrages die erforderlichen Daten und Informationen rechtzeitig, richtig und vollständig zur Verfügung zu stellen.
2. Der Kunde wirkt bei der Auftragserfüllung im erforderlichen Umfang unentgeltlich mit, indem er z. B. Mitarbeiter, Arbeitsräume, Hard- und Software-Daten und Telekommunikations-Einrichtungen zur Verfügung stellt, soweit diese zur Vertragserfüllung notwendig sind.
3. Der Kunde benennt schriftlich einen Ansprechpartner für die SAS GmbH und eine Adresse und E-Mail-Adresse unter der die Erreichbarkeit des Ansprechpartners sicher gestellt ist.

4. Während der gesamten Laufzeit des Vertrages unterrichten sich die Parteien gegenseitig unverzüglich über schwerwiegende Probleme, die bei der Erbringung der Leistung auftreten und die aus der Sphäre der anderen Partei herrühren.

5. Der Kunde wird die von der SAS GmbH erbrachten Leistungen regelmäßig auf Übereinstimmung mit den Anforderungen des Vertrages prüfen. Der Kunde wird die SAS GmbH unverzüglich informieren, wenn er die erbrachte Leistung als nicht vertragsgemäß, insbesondere als fehlerhaft ansieht. Informiert der Kunde die SAS GmbH nicht unverzüglich über seiner Ansicht nach fehlerhaften Leistungen, so gilt die Leistung als vertragsgemäß erbracht.

VI. Vergütung, Zahlung

1. Die Vergütung für Leistungen der SAS GmbH richtet sich, wenn nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, nach den jeweils gültigen Preis und Leistungslisten der SAS GmbH.
2. Alle Preise verstehen sich zuzüglich Umsatzsteuer. Die SAS GmbH ist berechtigt, Teilleistungen in Rechnung zu stellen. Zahlungen sind mit Rechnungsstellung fällig. Skonto wird nicht gewährt. Der Kunde kommt spätestens 30 Tagen nach Fälligkeit in Verzug.
3. Sofern erforderlich, werden Reisezeiten, Reisekosten und Aufenthaltskosten in Abhängigkeit vom Dienstsitz des Mitarbeiters der SAS GmbH berechnet. Reisezeiten und Kosten entstehen auf Reisen zwischen dem Dienstsitz des Mitarbeiters und dem jeweiligen Einsatzort bzw. zwischen verschiedenen Einsatzorten.
4. Die SAS GmbH kann Abschlagszahlungen fordern. Werden nach Vertragsschluss Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Kunden erkennbar, so kann die SAS GmbH dem Kunden eingeräumte Zahlungsziele widerrufen und die Zahlung sofort fällig stellen.
5. Ein Zurückbehaltungsrecht des Kunden ist ausgeschlossen, es sei denn, die Gegenforderung des Kunden stammt aus demselben Vertragsverhältnis und ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt. Der Kunde kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Er kann seine Forderung – unbeschadet der Regelung in § 354 a HGB – nicht an Dritte abtreten.
6. Die SAS GmbH behält sich das Eigentum und die sonstigen Rechte an den Vertragsgegenständen bis zum vollständigen Ausgleich ihrer Forderungen aus dem Vertrag vor.

VII. Vertragsänderungen

1. Die SAS GmbH wird sich bemühen, Wünschen des Kunden nach Änderungen der vertraglich vereinbarten Dienstleistungen zu entsprechen. Die SAS GmbH wird dem Kunden auf ein in Schriftform einzureichendes Änderungsverlangen ein schriftliches Angebot über Art, Umfang und Vergütung der geänderten Leistungen unterbreiten. Mit der Annahme dieses Angebots in Schriftform durch den Kunden wird das Angebot Bestandteil des Vertrages. Solange kein Einvernehmen über die Vertragsänderung besteht, werden die Leistungen nach dem bestehenden Vertrag erbracht.
2. Die SAS GmbH darf den Inhalt, den Umfang und das Entgelt für die Leistung jederzeit aus technischen, organisatorischen oder anderen wirtschaftlichen Gründen ändern. Die SAS GmbH wird erhebliche Änderungen der Leistungen mit dem Kunden abstimmen. Ist der Kunde mit der Leistungsänderung nicht einverstanden, ist er berechtigt, innerhalb eines Monats nach Leistungsänderung den Vertrag durch Kündigung zu beenden.

VIII. Leistungshindernis

Höhere Gewalt jeder Art, unvorhersehbare Betriebs-, Verkehrs- oder Versandstörungen, Feuerschäden, unvorhersehbare Arbeitskräftemangel, Energie-, Rohstoff- oder Hilfsstoffmangel Streiks, Aussperrungen, Terrorakte, behördliche Verfügungen oder andere von der leistungspflichtigen Partei nicht zu vertretene Hindernisse, welche die Leistungserbringung, den Versand oder die Abnahme verzögern, verhindern oder unzumutbar werden lassen, befreien für die Dauer oder Umfang der Störung von der

Verpflichtung der Leistungserbringung oder Abnahme. Werden in Folge der Störung verbindliche Fristen um mehr als 8 Wochen überschritten, so ist jede Partei zum Rücktritt berechtigt.

IX. Schadensersatz

1. Schadensersatzansprüche des Kunden sind im Falle leicht fahrlässiger Pflichtverletzung durch die SAS GmbH, ihrer Angestellten und anderer Erfüllungsgehilfen ausgeschlossen, es sei denn, dass die Verletzung eine Pflicht betrifft, die für die Erreichung des Vertragszweckes von wesentlicher Bedeutung ist (sog. Kardinalpflicht).
2. Die Haftung der SAS GmbH für vertragliche Pflichtverletzungen, sowie aus Delikt, Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit ist auf den typischerweise entstehenden Schaden beschränkt.
3. Die vorstehenden Beschränkungen gelten nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit. Zwingende gesetzliche Haftungs Vorschriften, wie z. B. die Haftung bei der Übernahme einer Garantie oder nach dem Produkthaftungsgesetz, bleiben unberührt.

X. Rechte des Kunden bei Mängeln

Die Vereinbarung eine Garantie bedarf der Schriftform. Eine Garantierklärung ist nur dann wirksam, wenn sie den Inhalt der Garantie sowie die Dauer und den räumlichen Geltungsbereich des Garantieschutzes hinreichend bestimmt beschreibt.

XI. Verjährung

1. Schadensersatzansprüche des Kunden verjähren innerhalb eines Jahres beginnend mit der Entstehung des Anspruches. Dies gilt nicht, wenn bei grob schuldhaftem Handeln oder bei der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit des Kunden.
2. Zahlungsansprüche der SAS GmbH verjähren abweichend von § 195 BGB in fünf Jahren. Bezüglich des Beginns der Verjährung gilt § 199 BGB.

XII. Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Erfüllungsort

1. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Ist der Kunde Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist Gerichtsstand das für den Geschäftssitz der SAS GmbH zuständige Gericht. Die SAS GmbH ist auch berechtigt, den Kunden an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.
2. Soweit sich aus dem Vertrag nichts anderes ergibt, ist Erfüllungsort und Zahlungsort Wiedemar.

XIII. Wirksamkeitsklausel

1. Vertragsänderungen und Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen.
2. Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die der Kunde gegenüber der SAS GmbH oder einem Dritten abzugeben hat, bedürfen der Schriftform.
3. Sollten einzelne Klauseln dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise ungültig sein, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Klauseln bzw. der übrigen Teile solcher Klauseln nicht. Eine unwirksame Regelung haben die Parteien durch eine solche Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichem Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt und wirksam ist.

XIV. Sicherung

1. Der Auftraggeber tritt seine sämtlichen (gegenwärtigen und zukünftigen, bedingt oder unbedingt bestehenden) Forderungen gegen die Deutsche Bahn AG bzw. mit der Deutschen Bahn AG verbundenen Unternehmen (z.B. DB Netz AG) in Höhe der Forderungen des Auftragnehmers an den Auftragnehmer ab. Mit den abgetretenen Forderungen gehen alle für diese bestehenden Sicherheiten auf den Auftragnehmer über.
2. Bei Zahlungen auf die abgetretenen Forderungen durch Wechsel oder Schecks geht das Eigentum an diesen Papieren auf den Auftragnehmer über, sobald der Auftraggeber sie erwirbt. Die tatsächliche Übergabe der Schecks und Wechsel durch den

Auftraggeber wird dadurch ersetzt, dass der Auftraggeber diese für den Auftragnehmer unentgeltlich verwahrt oder, soweit der Auftraggeber nicht den unmittelbaren Besitz an den Papieren erwirbt, die ihr in Zukunft zustehenden Herausgabeansprüche gegen Dritte bereits jetzt im Voraus an den Auftragnehmer abtritt.

3. Die Forderungsabtretung und sonstige nach diesem Vertrag bestellten Sicherheiten dienen der Besicherung sämtlicher gegenwärtigen und zukünftigen, bedingten oder unbedingten Ansprüche des Auftragnehmers gegen den Auftraggeber.
4. Bis auf Widerruf durch den Auftragnehmer ist der Auftraggeber berechtigt, die nach diesem Vertrag abgetretenen Forderungen innerhalb des ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes einzuziehen, sowie die an ihrer Stelle tretenden Schecks oder Wechsel einzulösen. Der Auftragnehmer ist jederzeit berechtigt, diese Ermächtigung zu widerrufen oder zu beschränken und die Abtretung den Gläubigern anzuzeigen, falls der Verwertungsfall eingetreten ist.
5. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Einziehungsermächtigung zu widerrufen und die gemäß diesem Vertrag abgetretenen Forderungen sowie die hiernach bestellten sonstigen Sicherheiten zu verwerten, sobald der Auftraggeber seine Zahlungsverpflichtungen nach Fälligkeit ganz oder teilweise nicht erfüllt (Verwertungsfall). Der Widerruf und die Verwertung der abgetretenen Forderungen und die damit verbundene Offenlegung der Forderungsabtretung sind zulässig, nachdem der Auftragnehmer dem Auftraggeber dies unter Setzung einer Frist von einer Woche angedroht hat und die Frist erfolglos abgelaufen ist. Die Androhung der Fristsetzung ist entbehrlich, wenn sie nach vernünftiger Einschätzung des Auftragnehmers den Umständen nach aussichtslos erscheint.
6. Im Verwertungsfall ist der Auftragnehmer berechtigt,
 - sämtliche Unterlagen des Auftraggebers über die abgetretenen Forderungen heraus zu verlangen,
 - alle notwendigen oder zweckmäßigen Handlungen und Erklärungen vorzunehmen, um die abgetretenen Forderungen fällig zu stellen, insbesondere Verträge zwischen dem Auftraggeber und dem Schuldner der Forderung im Namen des Auftraggebers zu kündigen,
 - die an den Auftragnehmer abgetretenen Forderungen ganz oder teilweise einzuziehen oder von dem Auftraggeber für Rechnung des Auftragnehmers einzuziehen zu lassen,
 - mit Drittschuldnern nach billigem Ermessen Vereinbarungen zu den Forderungen zu treffen, insbesondere Zahlungsaufschübe und Nachlässe zu gewähren oder Vergleiche abzuschließen.
7. Der Auftragnehmer wird die in Absatz 6 genannten Maßnahmen nur vornehmen, soweit diese Maßnahmen notwendig sind, um die durch diesen Vertrag gesicherten Ansprüche zu befriedigen. Unter mehreren Forderungen kann der Auftragnehmer frei wählen, welche zur Verwertung kommt. Jedoch wird sich der Auftragnehmer nach Kräften bemühen, vorrangig nur solche Maßnahmen zu ergreifen, die die Fortführung des Geschäftsbetriebes des Auftraggebers nicht gefährden. Eine Verpflichtung zum Einzug der in diesem Vertrag abgetretenen Forderung übernimmt der Auftragnehmer nicht.
8. Verwertungserlöse werden zuerst zur Begleichung der im Zusammenhang mit der Verwertung entstehenden Kosten und Auslagen verwandt. Der danach verbleibende Erlös wird zunächst zur Befriedigung unbezahlter Zinsen, anschließend zur Befriedigung unbezahlten Kapitals und zuletzt anteilig zur Befriedigung aller übrigen nach diesem Vertrag gesicherten Forderungen verwendet. Der Auftragnehmer wird einen etwa verbleibenden Überschuss an den Auftraggeber heraus geben.
9. Nach Befriedigung aller bezifferten Ansprüche erlischt auch die Sicherungsabtretung.